

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsingenieur/in - Energie und Umweltressourcen, Master of Science
Hochschule:	Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

- 1.) Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden. (§ 6 MRVO)
- 2.) Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren. (§ 7 MRVO)
- 3.) Bei einer Zulassung unter Auflagen muss sichergestellt werden, dass fehlende fachliche Kompetenzen rechtzeitig vor deren curricularer Relevanz nachgeholt werden können. (§ 12, Abs. 1 MRVO)
- 4.) Der für den Studiengang profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit muss in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. (2) MRVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zulassung unter Auflagen

Die Gutachter problematisieren auf Seite 24f. des Akkreditierungsberichts die Zugangsvoraussetzungen vor allem hinsichtlich des Verfahrens einer Zulassung unter Auflagen. Grundsätzlich müssen für den Zugang zum Masterstudium mindestens 30 Kreditpunkte in den Kompetenzfeldern Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften nachgewiesen werden. Kandidaten, die diesen Nachweis nicht erbringen, können unter der Auflage zugelassen werden, bis zu 60 Leistungspunkte nachzuholen. Dass somit in der Konsequenz auch fachfremde Bewerber immatrikuliert werden, sieht das Gutachterteam deshalb kritisch, weil die „nachzuholenden Studienanteile [...] aufgrund des Angebotsrhythmus nicht größtenteils geschweige denn alle vor Beginn der Aufnahme der Mastermodule belegt werden können [...]“. Aus diesem Grund besteht in den Augen der Auditoren „in dieser besonderen Konstellation die Gefahr, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse nicht den Eignungskriterien entsprechen können und ein Studium auf Masterniveau nicht gewährleistet werden kann“. In der Konsequenz wird die Auflage vorgeschlagen, dass „fachfremde Studierende“ – und das sind in der Diktion der Auditoren alle Studierende, die mehr als 40 Leistungspunkte nachholen müssten – „nicht in den Studiengang aufgenommen werden“ dürfen.

Der Akkreditierungsrat teilt die Besorgnis der Gutachter. Dabei kommt das Gremium aber zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Auflage nicht das Problem, sondern lediglich dessen Symptomatik adressiert:

- Die Zulassung von Bewerbern ohne hinreichende Vorkenntnisse in beiden Kompetenzfeldern Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften, sollte nach Auffassung des Akkreditierungsrats zumindest beobachtet werden; Ansatzpunkte diese, zumal nach § 10 Abs. 5 BerlHG zulässige, Praxis auf Basis von § 12, Abs. 1 MRVO grundsätzlich (d.h. in Form einer Auflage) zu beanstanden, sieht der Akkreditierungsrat gleichwohl nicht:
 - In einer zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierten „Richtlinie über die Erteilung von Auflagen“ wird auch für diese Bewerber ausdifferenziert dargestellt, welche fachlichen Gebiete innerhalb der beiden Kompetenzfelder abgedeckt werden müssen. Damit ist sichergestellt, dass auch diese Klientel die für das Studium notwendigen Vorkenntnisse erwirbt.
 - In ebendieser „Richtlinie“ wird zudem an exponierter Stelle darauf hingewiesen, dass für „Personen, die keine vergleichbar kombinierten Vorqualifikation mitbringen [...] das Masterstudium eine „ungewöhnlich große Herausforderung darstellt“.
- Deutlich schwerer als das Faktum einer Zulassung von fachfremden Bewerbern erscheint dem Akkreditierungsrat die organisatorische Abwicklung der Aufлагenerfüllung. Folgt man dem Akkreditierungsbericht erstreckt sich die Aufлагenerfüllung für alle Betroffenen über mindestens zwei Semester, wobei „nicht garantiert wird, dass alle wirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelormodule vor den jeweilig korrespondierenden Mastermodulen

absolviert werden können“, wodurch „die Studierenden die Vertiefung vor den Grundlagen“ lernen (S. 37). Eine von dem Gutachtergremium vorgeschlagene diesbezügliche Empfehlung (ebd.) erscheint dem Akkreditierungsrat in diesem Fall nicht ausreichend; auf Basis von § 12, Abs. 1 MRVO ist diesem Monitum akkreditierungs- und damit auflagenrelevant. Bei einer Zulassung unter Auflagen muss somit sichergestellt werden, dass fehlende fachliche Kompetenzen rechtzeitig vor deren curricularer Relevanz nachgeholt werden können.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule schildert in ihrer Stellungnahme den Prozess, wie bei fachfremden Bewerbern nachzuholende Kompetenzen ermittelt werden. Dabei werde konkret festgelegt, „in welchen Modulen der Kooperationspartner und umliegenden Berliner Hochschulen die Belegung möglich ist“. Auch durch die „erhebliche Auswahl“ sei sichergestellt, dass Module „zu verschiedensten Zeiten“ belegt werden können; eine rechtzeitige Anmeldung noch zum ersten Semester“ sei an allen Berliner Hochschulen „möglich und auch machbar“. Auch wenn sich individuell längere Studienzeiten ergeben können, sei stets sichergestellt, „dass die fehlenden fachlichen Kompetenzen vor deren curricularer Relevanz nachgeholt werden können und damit die Qualifikationsziele von allen Studierenden gleichermaßen vollumfänglich erreicht werden.“

Der Akkreditierungsrat betont, dass er den grundlegenden Prozess der Zulassung fachfremder Bewerber aufgrund einer ausdifferenzierten Kompetenzorientierung und umfassenden Transparenz gegenüber Studieninteressierten positiv bewertet und auch deshalb von der durch die Gutachtergruppe avisierte Auflage Abstand genommen hat. Es ist auch völlig legitim und wurde nicht beanstandet, dass sich gerade für diese Klientel individuell längere Studienzeiten ergeben können.

Der Akkreditierungsrat weist aber darauf hin, dass im Akkreditierungsbericht explizit festgestellt wurde, es werde „nicht garantiert [...] dass alle wirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelormodule vor den jeweilig korrespondierten Mastermodulen absolviert werden können“, wodurch „die Studierenden die Vertiefung vor den Grundlagen“ lernen (S. 37). Dieser Kritikpunkt wiegt schwer. Der Akkreditierungsrat möchte die in der Stellungnahme der Hochschule zur Sache vorgebrachten Aussagen keinesfalls grundsätzlich in Frage stellen, auch möchte er nicht ausschließen, dass die Bewertung der Gutachter auf Einzelfälle zurückzuführen ist. Der Akkreditierungsrat betont allerdings auch, dass die Einlassungen der Hochschule in ihrer Allgemeinheit das Monitum nicht vollumfänglich entkräftet haben. Der Akkreditierungsrat hält deshalb an der avisierten Auflage fest und bittet darum, die allgemeinen Aussagen der Stellungnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch einschlägige Evidenzen (bspw. Statistiken, Modulübersichten, anonymisierte beispielhafte Studienverläufe u.dgl.) zu substantiieren.

Personal

Weiterhin diskutiert die Gutachtergruppe auf Seite 28f. des Akkreditierungsberichts die derzeitige Vakanz und anstehende Neubesetzung der Professur für nachhaltige Ökonomie am Standort des Kooperationspartners, der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Die Gutachter stellen dabei fest, dass diese Professur „für das Erreichen der Ausbildungsziele maßgeblich ist und diese Professur

die Studiengangskonzepte [sc. des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs] maßgeblich mitträgt.“ Aus diesem Grund ist „die Vakanz dieser Professur [...] kurz- bis mittelfristig durch Lehrbeauftragte bzw. Gastdozierende nicht aufzufangen“. Die Gutachtergruppe bewertet es vor diesem Hintergrund zwar positiv, dass eine Neubesetzung dieser Professur in Aussicht gestellt wird; dass dabei die Denomination in „Umweltökonomie“ geändert werden soll, ist aus Sicht der Auditoren hingegen hochkritisch. „Um hinsichtlich des Nachhaltigkeitsgedankens eine Ausbildung zu erreichen, die nicht nur das Schlagwort ‘Nachhaltigkeit’ bedient, sondern inhaltlich konkrete ökologische, ökonomische und soziokulturelle Lösungen aufzeigt, ist es in ihren Augen essenziell, „bei der Stellenbesetzung die Qualifikation ‘Nachhaltigkeit’ in den Vordergrund zu rücken“. Ansonsten – so das Fazit des Gutachterteams – stehe „zu befürchten, dass neben der (deutlich) leidenden Außenwirkung der Studiengänge auch die Ausbildungsziele zukünftig nicht (hinreichend) erreicht werden können“. Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist diese Kritik schwerwiegend, dabei aber zugleich plausibel vorgetragen. Auch wenn sich der Akkreditierungsrat der Argumentation der Gutachter insofern vollinhaltlich anschließt, wird die vom Gutachterteam daraus abgeleitete Empfehlung, bei der Neubesetzung der Professur die Denomination „Nachhaltige Ökonomie“ so oder in ähnlicher Form beizubehalten, der Problematik nach Auffassung des Gremiums nicht gerecht. Da § 12 (2) MRVO– „Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich [...] qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ – in diesem Punkt offenkundig nicht erfüllt ist, stellt das gutachterliche Monitum zunächst keine perspektivisch wünschenswerte Qualitätsentwicklung, sondern einen akkreditierungs- und damit aufgabenrelevanten Kritikpunkt dar. Bei der „Heilung“ dieses Kritikpunkts sollte den Hochschulen aber zugleich die größtmögliche Freiheit belassen werden; Detailvorgaben zur Ausrichtung einer bestimmten Professur zu machen, erschiene dem Akkreditierungsrat deshalb als ein unverhältnismäßiger Eingriff in die hochschulische Autonomie. Der Nachweis, dass der für den Studiengang profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten wird, ist an dieser Stelle ausreichend, sollte aber spätestens mit der Aufgabenerfüllung erbracht werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass der Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit bereits jetzt angemessen durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren vertreten wird. Zum Nachweis legt sie eine Matrix vor, in der die Module des Studiengangs aus dem Bereich der Nachhaltigkeit jeweils den verantwortlichen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zugeordnet werden. Die Hochschule verweist weiterhin auf die auf der Homepage des Studiengangs hinterlegten Profile der Professorinnen und Professoren.

Der Akkreditierungsrat betont zunächst, dass weder die Gutachter noch er selbst die fachliche Expertise des Professoriums in Frage gestellt noch angezweifelt haben, dass die für den Studiengang notwendige Lehrleistung zurzeit erbracht werden kann. Genau wie die Gutachter ist jedoch h der Akkreditierungsrat nach wie vor der Meinung, dass eine adäquate Substitution des von der vormaligen Professur für Nachhaltige Ökonomie vertretenen Lehr- und Forschungsprofils für die Erreichung des „Ausbildungskernziels“ (Akkreditierungsbericht, S. 28) unerlässlich ist. Dass dies der Fall ist, kann der Akkreditierungsrat nach cursorischer Durchsicht der Profil nicht ohne weiteres erkennen. Der Akkreditierungsrat hält dementsprechend an der avisierten Auflage fest.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird von der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angeboten. Der Akkreditierungsbericht erörtert auf Seite 43f. zwar die Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses, geht dabei aber nicht auf dessen vertragliche Grundlage ein; ein Kooperationsvertrag zwischen beiden Institutionen ist nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Grundlagen der Zusammenarbeit stattdessen in der durch den akademischen Senat beider Hochschulen verabschiedeten fachspezifischen Studien- und Zulassungsordnung niedergelegt sind.